

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)29(14.1)
gel. VB zur öffent. Anh am
27.04.2022 - Pflegebonus
26.04.2022



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 26.04.2022

zum Antrag
der Fraktion der CDU/CSU
Bonuszahlung für Leistung der Medizinischen
Fachangestellten, Zahnmedizinischen Fachangestellten
sowie Beschäftigter im Rettungswesen in der Corona-
Pandemie – Nachhaltige Stärkung des Berufsbilds der
Medizinischen Fachangestellten jetzt voranbringen
Drucksache 20/1014

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 26.04.2022
zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Bonuszahlung für Leistung der Medizinischen
Fachangestellten, Zahnmedizinischen Fachangestellten sowie Beschäftigter im Rettungswesen in
der Corona-Pandemie – Nachhaltige Stärkung des Berufsbilds der Medizinischen Fachangestellten
jetzt voranbringen“

Seite 2 von 3

Stellungnahme zum Antrag

Bonuszahlung für MFA, ZFA und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst

Laut Antrag der Fraktion der CDU/CSU soll der Bundestag die Bundesregierung auffordern, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzlich zu den im Koalitionsvertrag geplanten Bonuszahlungen für Pflegekräfte unverzüglich eine umfassende, bundesweite Bonuszahlung von mindestens 500 Euro für Medizinische Fachangestellte (MFA), Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst auf den Weg zu bringen und die Gelder hierfür zur Verfügung zu stellen.

Die Bonuszahlung soll vom Bund als Zeichen der Wertschätzung für die von den genannten Beschäftigten erbrachten Leistungen und ihre Leistungsbereitschaft in der Coronapandemiebekämpfung gezahlt werden. Der GKV-Spitzenverband hält die Forderung nach Berücksichtigung der medizinischen Fachangestellten bei einer staatlichen Regelung über Bonuszahlungen für in der Pandemie besonders belastete Berufsgruppen für nachvollziehbar. Mit Blick auf begrenzte Haushaltsmittel des Bundes ist die vorzunehmende schwierige Abgrenzung des begünstigten Personenkreises – es ließen sich weitere belastete Berufsgruppen identifizieren – sowie die Bestimmung angemessener Zahlbeträge entsprechend der tatsächlichen Belastungen in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen eine höchst normative, gesellschaftspolitische Frage, über die allein das Parlament im Rahmen seines Haushaltsrechts befinden sollte.

Refinanzierung von Tarifabschlüssen

Der Antrag sieht vor, eine flächendeckende Regelung zur vollständigen Refinanzierung von Tarifabschlüssen der Medizinischen Fachangestellten durch die Kostenträger zu beschließen.

Dieser Zielsetzung wird bereits durch die aktuell bestehenden gesetzlichen Regelungen entsprochen. In den jährlichen Honorarverhandlungen auf Bundesebene gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband erfolgt im Bewertungsausschuss im Rahmen der Anpassung des bundeseinheitlichen Punktwerts als Orientierungswert grundsätzlich auch die Berücksichtigung der Tariflohnentwicklung Medizinischer Fachangestellter. Insofern ist die Refinanzierung der Tariflohnentwicklung über die gesetzliche Krankenversicherung durch die jährlichen Anpassungen gewährleistet. Tatsächlich ist der Fachkräftemangel in Deutschland mittlerweile Realität. Vor diesem Hintergrund gestaltet sich die Personalsuche zunehmend schwierig. Die Arztpraxen waren allerdings laut den Zahlen der

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 26.04.2022

zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Bonuszahlung für Leistung der Medizinischen Fachangestellten, Zahnmedizinischen Fachangestellten sowie Beschäftigter im Rettungswesen in der Corona-Pandemie – Nachhaltige Stärkung des Berufsbilds der Medizinischen Fachangestellten jetzt voranbringen“

Seite 3 von 3

Bundesagentur für Arbeit hier in den letzten Jahren recht erfolgreich. So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit anerkanntem Berufsabschluss in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen zwischen 2015 und 2020 um über 31.000 Personen gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von über 10 %.

Kostenübernahme von MFA-Leistungen durch Kostenträger

Es sollen Maßnahmen dahingehend ergriffen werden, dass der Leistungskatalog der Krankenkassen so gestaltet wird, dass von qualifizierten MFA erbrachte Leistungen vollständig von den Kostenträgern übernommen werden.

Dieser Zielsetzung wird bereits durch die aktuell bestehenden gesetzlichen Regelungen entsprochen. Der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) enthält alle zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnungsfähigen vertragsärztlichen Leistungen. Die Bewertung ärztlicher Leistungen im EBM sind betriebswirtschaftlich kalkuliert und vergüten sowohl die ärztliche Arbeitszeit für die Erbringung einer Leistung als auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Zu letzteren gehören neben Praxiskosten (z. B. Miete, Geräte) auch die Personalkosten. Mit den im EBM enthaltenen Bewertungen für ärztlichen Leistungen werden somit auch die Kosten für die Anstellung von qualifiziertem Praxispersonal refinanziert.

Um die Anstellung von qualifizierten nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen und -assistenten zusätzlich zu fördern, wurde in den EBM einerseits ein Strukturzuschlag bei Nachweis der Anstellung einer qualifizierten nicht-ärztlichen Praxisassistenz in einer Hausarztpraxis aufgenommen. Zum anderen wurden gesonderte Leistungen für die medizinische Versorgung in der Häuslichkeit oder im Pflegeheim durch eine qualifizierte nicht-ärztliche Praxisassistenz sowohl im fach- als auch im hausärztlichen Bereich im EBM aufgenommen. Ergänzend wurden die notwendigen Qualifikationsanforderungen für das Praxispersonal im Bundesmantelvertrag (Anlage 8) geregelt.

Aufgrund der Refinanzierung der entstehenden Personalkosten über die im EBM abgebildeten Leistungen sowie die gesondert abrechnungsfähigen Leistungen bei Anstellung qualifizierter nicht-ärztlicher Praxisassistentinnen und -assistenten besteht kein weiterer Regelungsbedarf.